

Personalfragebogen für Sofortmeldungen

Dieser Fragebogen ersetzt keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, der den Voraussetzungen des Nachweisgesetzes genügt.
Stand: März 2025

Kanzlei Endres
Marienstraße 11
96050 Bamberg
Telefon: 0951 / 980110
E-Mail: info@kanzlei-endres.eu

Arbeitgeber: _____

Personalnummer: _____

Dieser Fragebogen dient der Vorerfassung von Personaldaten für das DATEV-Lohnabrechnungsprogramm.

Zur Wahrung der Aufbewahrungsfrist wird der ausgefüllte Personalfragebogen vom Arbeitgeber bzw. der lohnabrechnenden Stelle gespeichert.

Persönliche Angaben

Familienname		Vorname	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort	
Telefon- bzw. Handynummer		E-Mail-Adresse	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Schwer-behinderung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> unbestimmt
Sozialversicherungsnummer		Beschäftigungsbeginn	

Auszug aus dem Gesetz: § 28a Abs. 4 SGB IV

Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft,
10. im Prostitutionsgewerbe,
11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Meldung wird in der Stammsatzdatei nach § 150 Absatz 1 und 2 des Sechsten Buches gespeichert. Die Meldung gilt nicht als Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Hinweis für den Arbeitnehmer

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren gem. § 2a des Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz:

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Erklärung des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen inklusive Art, Dauer und Entgelt unverzüglich mitzuteilen. Sollte durch unrichtige Angaben finanzieller Schaden entstehen, so werde ich dafür haften und eintreten.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer / gesetzlicher Vertreter

Unterschrift Arbeitgeber